

Cerebrale Anfälle

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
77			Cerebrale Anfälle bis zum Vorschulalter ohne neurologische Ausfälle und ohne jegliche pathologische EEG-Veränderungen in der Folgezeit und aktuell.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Cerebrale Anfälle bis zum Vorschulalter mit EEG-Veränderungen, jedoch ohne cerebrale Krampfbereitschaft in der Folgezeit und aktuell. 2. Cerebrale Anfälle nach dem Vorschulalter, auch ausbehandelte kindliche Anfallsleiden, jedoch in der Folgezeit und aktuell ohne cerebrale Krampfbereitschaft im EEG. 3. Einmaliger Anfall (Gelegenheitsanfall) ohne cerebrale Krampfbereitschaft im EEG unter dem Ereignis, in der Folgezeit und aktuell. 	<p>Verdacht auf cerebrales Anfallsleiden.</p> <p>EEG-Kurven-Nachweis auch durch fachärztliche neurologische Bescheinigung möglich.</p>	<p>Gesichertes cerebrales Anfallsleiden (mit oder ohne EEG-Veränderungen).</p> <p>Cerebrale Krampfbereitschaft (EEG-Kurven-Nachweis), auch ohne Klinik.</p> <p>Narkolepsie.</p>

Cerebrale Anfälle

G.Nr. 77

Anmerkungen:

- Aktuelles EEG nicht älter als 6 Monate.
- EEG-Kurven-Nachweis = Einsicht in die EEG-Ableitung.
- Gradation IV (2): Es ist für einen geregelten Schlaf-Wach-Rhythmus zu sorgen (u.a. Befreiung von Nachtdiensten).
- Weitere Anmerkungen siehe Anlage 7

Erläuterungen zu GNr 77

Zur Unterscheidung zwischen Epilepsie und cerebralen (Krampf-) Anfällen kann zunächst festgestellt werden, dass diese Unterscheidung auch in der IDC-10 vorgenommen wird:

G 40: Epilepsie
R 56: Krämpfe, anderenorts nicht klassifiziert.

Unter R 56 fallen Fieberkrämpfe, Gelegenheitskrämpfe, Alkoholentzugsanfälle.

Während die Epilepsien mit verschiedenen Anfallsformen manifeste und chronische Erkrankungen des Zentralnervensystem sind, sind einzelne cerebrale Krampfanfälle bzw. „akute epileptische Reaktionen“ im Rahmen einer akuten cerebralen Affektion einzuordnen, weswegen auch von „Gelegenheitsanfällen“ gesprochen wird.

Hinsichtlich der GNr 77 ZDv 46/1 werden diese „Gelegenheitsanfälle“ mit III oder IV graduiert, während ein cerebrales Anfallsleiden (im Sinne einer chronischen Erkrankung des ZNS) immer eine Wehrdienstausnahme darstellt und mit V (im Verdachtsfall) bzw. mit VI zu bewerten sind. Dies gilt auch für die „cerebrale Krampfbereitschaft“ im EEG, d.h. für gesicherte epilepsiespezifische pathologische EEG's mit hypersynchronen Potentialen (Spikes, Sharp-Waves, Spike-Waves usw.), da bei solchen EEG-Veränderungen die Entwicklung eines cerebralen Anfallsleiden (= einer Epilepsie) möglich und wahrscheinlich ist bzw. auch nicht auszuschließen ist, dass ein entsprechendes Leiden (z.B. im Bewertungsverfahren) verschwiegen wurde.